

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt oder am Standort eines Betriebes von geeigneten Personen (Tagesmütter/-väter),“

2. Im § 2 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgende Abs. 2 bis 6 werden angefügt:

„(2) Tagesbetreuungseinrichtungen haben von Beginn der Betreuung an bis zum Schuleintritt der Kinder den gesamten Entwicklungsstand und insbesondere die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zu fördern, damit ihre Potenziale bestmöglich unterstützt und eine gute entwicklungsbezogene Grundlage für den Eintritt in die Schule gelegt wird. Die Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt hat jedenfalls ab dem Alter von drei Jahren stattzufinden.

(3) Kinder, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, sind in Tagesbetreuungseinrichtungen von Beginn der Betreuung an, insbesondere ab dem Alter von 3 Jahren so zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch möglichst beherrschen.

(4) Für jedes Kind ist in dem Jahr, in dem es das erste Mal eine Tagesbetreuungseinrichtung besucht, jedoch frühestens mit drei Jahren, durch entsprechend qualifizierte Personen eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Wird dabei ein Sprachförderbedarf festgestellt, ist eine Sprachförderung durch entsprechend qualifizierte Personen durchzuführen.

Die letzte Sprachstandsfeststellung hat vor Schuleintritt des Kindes am Ende des letzten Besuchsjahres zu erfolgen.

(5) Die Leitung der bis zum Schulbesuch des jeweiligen Kindes besuchten Tagesbetreuungseinrichtung hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, nicht nachkommen.

(6) Personen, die in der Sprachförderung eingesetzt werden, haben zumindest Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. 9 (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER) nachzuweisen.“

3. Im § 3a erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. § 3a Abs. 2(neu), 3(neu) und 4(neu) lauten:

„(2) Die Landesregierung darf die folgenden personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht, der Gewährleistung der Besuchspflicht, der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse, statistischen Zwecken, der Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen sowie auf Grund von der Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, erforderlich ist:

a) von den Kindern:

1. Name,
2. Hauptwohnsitz,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Staatsbürgerschaft,

6. Gesundheitsdaten, soweit sie für die gefahrlose, den Bedürfnissen des Kindes angepasste Betreuungsleistung erforderlich sind, sowie
 7. Anwesenheitszeiten,
 8. Sprachkompetenz und Sprachstandsfeststellungen,
 9. erhöhter Förderbedarf, und Sprachförderbedarf,
 10. Sonstige Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die während der Zeit des Besuchs der Tagesbetreuungseinrichtung zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes, insbesondere des Sprachstandes erstellt wurden,
 11. Ein- und Austrittsdatum,
 12. Umfang der Betreuung;
- b) von den Erziehungsberechtigten:
1. Name,
 2. Hauptwohnsitz,
 3. Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die Erhalter von Tagesbetreuungseinrichtungen und die Rechtsträger von Tagesmüttern und Tagesvätern sowie Tagesmütter und Tagesväter sind ermächtigt, die Daten nach Abs. 1 und 2 zu verarbeiten, soweit dies zur Betreuung erforderlich ist, sowie verpflichtet diese der Landesregierung zu übermitteln, soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz,
- b) zur Planung und Steuerung des Kinderbildungs- und -betreuungswesens,
- c) zur Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse,
- d) zur Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen,
- e) zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG.

(4) Soweit dies zur Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG erforderlich ist, ist die Landesregierung ermächtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten nach Abs. 1 an die zuständigen Bundesbehörden

zu übermitteln.“

4. Im § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung hat die fachliche Aufsicht über die Tagesbetreuungseinrichtungen. Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Tätigkeit des gesamten pädagogischen Personals in pädagogischer bzw. heilpädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht;
2. die Tätigkeit der Leitung zusätzlich im Hinblick auf die Führungskompetenz;
3. die Tätigkeit des Hilfspersonals bei der unterstützenden pädagogischen Arbeit;
4. den Einsatz von Spiel- und Fördermaterial;
5. die Fortbildung des Betreuungspersonals;
6. die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes.“

5. Im § 6 erhält der bisherige Absatz 6 die Bezeichnung Abs. 7. § 6 Abs. 6 (neu) lautet:

„(6) Werden einer Tagesbetreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt:

1. hat die Leiterin der Tagesbetreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Tagesbetreuungseinrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Grundlegendokumente angewandt werden;
2. hat der Träger der Tagesbetreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass die der Tagesbetreuungseinrichtung gewährten Fördermittel ausschließlich widmungsgemäß für die vereinbarten Zwecke verwendet werden;
3. dürfen auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers Organe des Bundes gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde die Tagesbetreuungseinrichtung besuchen und Einsicht in die entsprechenden Förderabrechnungen nehmen.“

Stellungnahmen:

Stellungnahme der Landesamtsdirektion/Recht:

„Gegen den am 9. Oktober 2020 übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 geändert wird, bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.

In der Änderungsanordnung 3 sollte jedoch der Klammerausdruck (neu) zu Abs. 4 entfallen und ein Leerzeichen nach den Abs. 2 und 3 eingefügt werden.“

Stellungnahme der Bildungsdirektion für Niederösterreich:

„Die Bildungsdirektion für Niederösterreich teilt mit, dass betreffend den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 keine inhaltlichen Bedenken bestehen.“

Stellungnahme der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten:

„Im Änderungsentwurf zum NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 finden personenbezogene Begriffe teilweise in rein männlicher oder weiblicher Form Verwendung: z.B. Erhalter, Rechtsträger, Leiterin.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, durchgängig geschlechtergerechte Formulierungen in Gesetzestexten und Erläuterungen zu verwenden.

Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben.

Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung

darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen.

□ *Es wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“*

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Mit den geplanten gesetzlichen Änderungen soll es Betrieben ermöglicht werden an ihrem Standort neben Betriebskindergärten auch Tagesbetreuungseinrichtungen (v.a. für Kinder unter 3 Jahren) einzurichten, und auch „Betriebs-Tagesmütter/-väter“ in den Räumlichkeiten von Betrieben einzusetzen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich spricht sich generell für einen massiven Ausbau der Kinderbildung und –betreuung, insbesondere für Unter-Drei-Jährige, in Niederösterreich aus und begrüßt daher generell die Schaffung dieser zusätzlichen Betreuungsmöglichkeiten in Betrieben.

Auch die gesetzliche Verankerung der verpflichtenden Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung in das NÖ Kinderbetreuungsgesetz ist aus bildungspolitischer Sicht sehr zu begrüßen.

Anzumerken bleibt jedoch, dass die Kammer für Arbeiter und Angestellte insbesondere für den Ausbau von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eintritt, welche für alle Familien in gleichem Ausmaß zugänglich und leistbar sind und dadurch auch eine gewisse Planungssicherheit ermöglichen. Die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter/-väter im privaten Haushalt oder im Betrieb kann aus unserer Sicht daher nur eine Ergänzung darstellen.

Im Sinne einer professionellen frühkindlichen Förderung von (Kleinst-) Kindern ist auch der Einsatz von qualifizierten ElementarpädagogInnen unerlässlich. Gerade wenn auch in Tagesbetreuungseinrichtungen Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung verpflichtend stattfinden soll, ist es notwendig, dass auch im Bereich der Tagesbetreuungseinrichtungen die selben Anstellungserfordernisse an das Personal gelten wie in Kindergärten (vgl. § 6 im NÖ Kindergartengesetz).

Es wird seitens der AK Niederösterreich ersucht, diese Überlegungen zu berücksichtigen.“

Stellungnahme NÖ Gemeindebund:

„Zu § 1:

Bisher war eine Tagesmutter/ein Tagesvater dadurch bestimmt, dass eine Betreuung von Kindern in den eigenen Wohnräumlichkeiten der betreuenden Person stattfinden musste.

Nun soll die Möglichkeit geschaffen werden, sogenannte „Betriebliche Tagesmütter/Tagesväter am Standort eines Betriebes einzurichten. Der NÖ Gemeindebund begrüßt dies, da mit dieser zusätzlichen Betreuungsmöglichkeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert wird.

Zu §2:

Mit den hier hinzugefügten Ergänzungen wird die Verpflichtung zur Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und der erforderlichen Datenverarbeitung neu geregelt. Grund dafür ist die geltende 15a Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Demnach sind die Zweckzuschüsse des Bundes für die Erhalter dieser Tagesbetreuungseinrichtungen mit dem Nachweis einer sprachlichen Frühförderung (inklusive Sprachstandsfeststellung) gekoppelt.“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Jusitz:

„Zu Z 3 (§ 3a Abs. 2 bis 4):

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz hat der Verfassungsgerichtshof festgehalten, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSGVO ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff).

Zudem dürfen nach dem allgemeinen Grundsatz gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO Daten nur für „festgelegte eindeutige“ Zwecke verarbeitet werden. Daran anknüpfend bestimmt auch die Ermächtigung zur Erlassung nationaler spezifischer Rechtsgrundlagen in Art. 6 Abs. 3 DSGVO, dass der Zweck der Verarbeitung im nationalen Recht festgelegt sein muss.

Somit setzt die Ableitbarkeit von Verarbeitungszwecken aus öffentlichen Aufgaben wiederum voraus, dass Letztere ausreichend konkret umschrieben werden.

Der gegenständliche Verarbeitungszweck in Abs. 2 „soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere der rechtlichen und pädagogischen Aufsicht, der Gewährleistung der Besuchspflicht, der Kontrolle des Personaleinsatzes und der Anstellungserfordernisse, statistischen Zwecken, der Abwicklung und der Kontrolle der finanziellen Förderungen sowie auf Grund von der Vollziehung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, erforderlich ist“ erfüllt diese Voraussetzungen im Hinblick auf die Datenverarbeitungen der Landesregierung nicht. Diesbezüglich ist auf die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG hinzuweisen.

Es dürfen daher nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung des konkreten Zwecks unbedingt erforderlich sind. In diesem Sinne sollten die jeweiligen Zwecke genauer angeführt und die zu verarbeitenden Datenarten diesen Zwecken entsprechend zugeordnet werden, um den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu entsprechen.

Zudem sollte in den in Abs. 3 und Abs. 4 vorgesehenen Übermittlungsermächtigungen eine Zuordnung der jeweils konkret erforderlichen personenbezogenen Daten zu den jeweiligen Übermittlungsempfängern erfolgen.“

Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst:

„Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 1):

Mit dieser Änderung soll zufolge den Erläuterungen die Möglichkeit geschaffen werden, dass Tagesmütter und Tagesväter ihre Betreuungsleistung nicht nur in ihrer eigenen Wohnung erbringen können, sondern auch am Standort eines Betriebes, in dem der zu unterstützende Elternteil beschäftigt ist. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

1. als individuelle Betreuung durch geeignete Personen (Tagesmütter/-väter) entweder in deren eigenem Haushalt oder am Standort eines Betriebes,“

Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:

„§ 2 Abs. 6 des Entwurfes sieht vor, dass Personen, die in der Sprachförderung eingesetzt werden, „zumindest Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechend der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. 9 (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – (GER) nachzuweisen“ haben. Die Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 sieht in Artikel 11 Abs. 1 Z 3 vor, dass gemäß lit. a die Sprachkenntnisse wie oben erwähnt sowie gemäß lit. b eine „Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung“ vorliegen muss. Daher ist die Bestimmung in § 2 Abs. 6 um die in lit. b genannte Qualifikation zu ergänzen.

In § 6 Abs. 6 des Entwurfes wird geregelt, dass wenn einer Tagesbetreuungseinrichtung aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom Bund oder vom Land Fördermittel gewährt werden, diese gemäß Z 3 „auf Ersuchen des zuständigen Bundesministers Organe des Bundes gemeinsam mit Organen der Aufsichtsbehörde die Tagesbetreuungseinrichtung“ besucht werden dürfen. Fraglich ist, ob der Österreichische Integrationsfonds, der gemäß der oben zitierten Art. 15a B-VG Vereinbarung hier als „Organ des Bundes“ auftritt. Ebenso darf hier angeregt werden, auch einen Besuch ausschließlich durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vorzusehen, da keine verpflichtende Begleitung aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung notwendig ist und eine Untersagung des Besuches der

Tagesbetreuungseinrichtung durch den ÖIF aufgrund des Fehlens von Organen der Aufsichtsbehörde nicht vereinbarungskonform wäre.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit Tätigwerden von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern „im betrieblichen Bereich“ eine klare Abgrenzung zu institutionellen (elementaren) Bildungseinrichtungen (Kindergarten, Hort) vorliegen muss.

Für letztgenannte gilt das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, BGBl. Nr. 406/1968.“